

Mitwirkungspflichten der Prüfungsteilnehmenden

Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht ein öffentlich - rechtliches Prüfungsrechtsverhältnis zwischen Prüfungsteilnehmenden und prüfender IHK. Das Prüfungsrechtsverhältnis umfasst zahlreiche Mitwirkungspflichten des Prüfungsteilnehmenden. Sein Anspruch auf fehlerfreies Prüfungsverfahren kann nur erfüllt werden, wenn der Prüfungsteilnehmende seine Mitwirkungspflichten erfüllt. Insbesondere sind alle Regelungen zur Wahrung der Chancengleichheit einzuhalten, wie zum Beispiel Anmeldungen zu Prüfungen, Anmeldefristen und Prüfungstermine. Der Prüfungsteilnehmende muss sich selbst über alle Regelungen informieren und kann sich nicht darauf berufen, dass die Regelungen ihm unbekannt sind.

1. Antrag auf Zulassung

Der Prüfungsteilnehmende eröffnet das Prüfungsverfahren mit seinem Antrag auf Zulassung zur Prüfung. Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen kann durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht werden, dass Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

2. Antrag auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen

Auf Antrag wird der Prüfungsteilnehmende von einzelnen Prüfungsbestandteilen befreit, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

3. Antrag auf Nachteilsausgleich

Mit dem Antrag auf Zulassung ist ein Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen, wenn eine Behinderung nur durch Prüfungszeitverlängerung, Hilfsmittel oder Hilfeleistungen Dritter

ausgeglichen werden kann, um die Chancengleichheit mit Menschen ohne Behinderung wiederherzustellen.

4. Antrag auf Kostenübernahme

Der Prüfungsteilnehmende kann einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Damit der Gebührenbescheid beispielsweise an den Arbeitgeber gerichtet werden kann, müsste der Arbeitgeber sich gegenüber der IHK verpflichten die Gebühr zu übernehmen.

5. Adressänderungen unverzüglich mitteilen

Das Prüfungsverfahren kann nur ordnungsgemäß durchgeführt werden, wenn der Prüfungsteilnehmende Adressänderungen unverzüglich mitteilt. Andernfalls können postalische oder elektronische Einladungen zu Prüfungsterminen oder Bekanntgaben von Bescheiden nicht erfolgen.

6. Anmeldung zur Prüfung

Der Prüfungsteilnehmende bestimmt selbst zu welchem Prüfungstermin er sich anmeldet. Die Prüfungstermine stehen auf der Internetseite der IHK.

7. Mitteilung des Rücktritts von der Prüfung

Der Prüfungsteilnehmende kann vor Beginn der mündlichen Prüfung bzw. vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung durch eine Erklärung in Textform, das heißt schriftlich oder mit Email ohne wichtigen Grund zurücktreten.

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit ungenügend bewertet. Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

8. Antrag auf mündliche Ergänzungsprüfung

Sofern die Prüfungsordnung bei mangelhaften Leistungen in ein oder zwei Prüfungsfächern

die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung vorsieht, kann die mündliche

Ergänzungsprüfung in diesen Prüfungsfächern beantragt werden.

9. Antrag auf Wiederholung der Prüfung

Auf Antrag kann jede Prüfung bzw. jeder selbständige Prüfungsteil zweimal wiederholt

werden. Hat der Prüfungsteilnehmende bei nicht bestandener Prüfung in selbständigen

Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so sind diese auf

Antrag nicht zu wiederholen.

10. Antrag auf Einsichtnahme

Regelmäßig nach Erlass eines Bescheides über Noten und Bestehen eines selbständigen

Prüfungsteiles oder der Gesamtprüfung kann ein Antrag auf Einsichtnahme in die

Prüfungsunterlagen gestellt werden.

11. Rüge von Prüfungsverfahrensfehlern

Dem Prüfungsteilnehmenden obliegt die zeitnahe Rüge eines Prüfungsverfahrensfehlers,

damit eine spätere Berufung auf den Fehler nicht aus Treu und Glauben verwehrt werden

kann.

Hinweis: Weitere Informationen zu Ihren Mitwirkungspflichten entnehmen Sie bitte

der abschlussspezifischen Prüfungsordnung und der Fortbildungsprüfungsordnung

der IHK.

Ansprechpartner: Ihr IHK-Prüfungskoordinator

Die Informationen und Auskünfte der IHK Würzburg-Schweinfurt sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine

Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.